

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- 4.1 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts können für jede schriftliche Mahnung EUR 10,00 berechnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 4.2 Bei Absage/Kündigung des Auftrages/eines Auftragsteiles bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt eine Stornogebühr in Höhe des hälftigen Auftragswertes/Teilauftragswertes an. Bei Absage/Kündigung innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen vor Auftragsbeginn wird der Auftrag voll berechnet. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass SECURITAS kein Schaden oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- 4.3 SECURITAS hat ein Pfandrecht für alle aus dem Vertragsverhältnis begründeten Forderungen an den in ihrem Besitz befindlichen Gegenständen und Werten. Das Pfandrecht kann auch ausgeübt werden, wenn der Vertragspartner gegenüber einer Gesellschaft der SECURITAS-Unternehmensgruppe mit dem Ausgleich von Verbindlichkeiten in Verzug ist.

§ 5 Obliegenheiten - Dienstanweisung

- 5.1 Der Dienstleistung von SECURITAS liegt eine für den Messebereich entwickelte Dienstanweisung zugrunde. Die Dienstanweisung ist für die Ausführung des Dienstes allein maßgebend. Sie enthält die Bestimmungen über die Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden sollen. Die von beiden Parteien zu unterzeichnende Dienstanweisung ist Bestandteil des Vertrages.
- 5.2 Soweit der Auftraggeber eine Veränderung/Anpassung der Dienstanweisung wünscht, wird er dies SECURITAS vor Vertragsbeginn mitteilen. SECURITAS wird in diesem Fall die Dienstanweisung gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellen/ändern. Mit Unterschrift der Parteien entfaltet die geänderte Dienstanweisung Wirksamkeit.
- 5.3 Bei Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienstanweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber; dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt.
- 5.4 Jegliche Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden bzw. diese abgeändert werden.
- 5.5 SECURITAS ist zur Unterbrechung oder zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung berechtigt, in Fällen von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aufruhr, Streik, höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung der von SECURITAS eingesetzten Kräfte führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den von SECURITAS eingesetzten Kräften den zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Zugang zu dem Veranstaltungsort zu verschaffen. Verwehrt der Auftraggeber den von SECURITAS eingesetzten Kräften den, so steht dies dem Entgeltanspruch von SECURITAS nicht entgegen.
- 5.7 Der Auftraggeber wird SECURITAS auf etwaige besondere Gefahren auf seinem Gelände und etwa vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. SECURITAS dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 6 Versicherung

- 6.1 SECURITAS unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
 - a) €1.000.000,00 bei Personenschäden
begrenzt auf
€ 500.000 für eine Person
 - b) € 550.000,00 bei Sachschäden
 - c) € 50.000,00 bei Abhandenkommen bewachter Sachen durch Einbruchdiebstahl
 - d) € 50.000,00 bei Vermögensschäden durch Verletzung des DatenschutzgesetzesDie vorstehend aufgeführten Deckungssummen sind nach Wertung des Auftraggebers ausreichend, um die veranstaltungs- und vertragstypischen Risiken abzudecken.
- 6.2 Der Auftraggeber kann von SECURITAS den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer Haftpflichtversicherung für Bewachungsunternehmen mit den aufgrund der Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 23. Juli 2002 – s. Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. S. 1378 ff.) – festgelegten Inhalten verlangen.
- 6.3 Dem bestehenden Versicherungsvertrag von SECURITAS gemäß § 6 Bewachungsverordnung liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch Tätigkeiten, die mit der eigentlichen vertraglich vereinbarten Sicherungsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen.
- 6.4 Entsprechend den zwischen SECURITAS und ihrem Betriebshaftpflichtversicherer geltenden Versicherungsbedingungen ist eine Haftung von SECURITAS in Fällen höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen/behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen, ausgeschlossen.
- 6.5 Sollte SECURITAS der Deckungsschutz versagt werden aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt eine etwaige Haftung von SECURITAS in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßen Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.
- 6.6 Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass SECURITAS als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten zu erfüllen hat, insbesondere jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen (§ 5.2 AHB). SECURITAS ist aufgrund der bestehenden Versicherung verpflichtet, den Anspruch bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung/Deckungszusage durch den Versicherer innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen (§ 10 AHB).

§ 7 Haftung

- 7.1 SECURITAS haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von SECURITAS für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die in § 6.1 des Vertrages aufgeführten Summen begrenzt. Die gesetzliche

Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die eine eventuelle, zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 7.2 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7.1 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. In den § 6.3 Satz 2 und § 6.4 beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von SECURITAS ausgeschlossen.
- 7.3 Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung von SECURITAS unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, SECURITAS unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.
- 7.4 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber SECURITAS schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 7.5 Bei Anzeige der Ablehnung der Schadenregulierung durch den Versicherer von SECURITAS wird SECURITAS den Auftraggeber unverzüglich hierüber schriftlich unterrichten. In diesem Fall muss der Auftraggeber seinen Anspruch gegenüber SECURITAS innerhalb der durch die AHB (§ 10 AHB) festgelegten Fristen gerichtlich geltend machen; anderenfalls ist die weitere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber SECURITAS mit Ablauf dieser Frist abgelaufen.

§ 8 Für die Veranstaltung eingesetzte Kräfte

- 8.1 Die von SECURITAS eingesetzten Kräfte versehen ihren Dienst in der Dienstkleidung von SECURITAS, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.2 Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Tätigkeiten handelt es sich um Dienstleistungen von SECURITAS, wobei sich diese Erfüllungsgehilfen bedient, und nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Gesetz über die gewerbmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972. Die Auswahl der von SECURITAS beschäftigten, eingesetzten Kräfte und das Weisungsrecht diesen gegenüber liegen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – bei SECURITAS.
- 8.3 Der Auftraggeber wird sich mit etwaigen Beschwerden nicht an die eingesetzten Kräfte, sondern ausschließlich an die Bereichsleitung bzw. den benannten Verantwortlichen von SECURITAS wenden.
- 8.4 Der Auftraggeber beauftragt SECURITAS nicht exklusiv für die Dauer der Dienstleistung mit der Wahrnehmung des ihm zustehenden oder übertragenen Hausrechts sowie aller ihm zustehenden oder übertragenen Selbsthilferechte.

§ 9 Datenschutz/Vertraulichkeit

- 9.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass SECURITAS und ggf. mit ihr verbundene Unternehmen die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des BDSG erheben, speichern, verarbeiten und nutzen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergeleitet werden, die von SECURITAS mit der Erbringung von Leistungen im

Zusammenhang mit der Vertragserfüllung beauftragt worden sind.

- 9.2 Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Auch der Auftraggeber wird die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf SECURITAS und deren Mitarbeiter einhalten.
- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, vertrauliche Informationen, die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

§ 10 Weitere Regelungen

- 10.1 SECURITAS ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit SECURITAS verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Werden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Ganzes an einen zuverlässigen Kooperationspartner übertragen, so ist dieser namentlich zu bezeichnen oder es wird dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen.
- 10.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 10.4 Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.5 Sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von SECURITAS. SECURITAS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Sitz, Wohnort und/oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
- 10.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen und/oder einzelne Regelungspunkte dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht die Wirksamkeit anknüpfender Regelungspunkte und weiteren Vertragsregelungen berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommt.